



**Fachdienst Jugendamt - Verwaltung**  
Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Entgelte für Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

Beschlussvorlage Nr. 083/2019

Produkt: 06.01.01 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.05.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	03.06.2019

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		70.000,00 €
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: die zu erwartenden Minderausgaben können nicht konkretisiert werden. Im Jahr 2018 betragen die tatsächlichen Aufwendungen 85.740 €. Der Haushaltsansatz von 70.000 € bleibt zunächst bestehen und wird der tatsächlichen Entwicklung angepasst.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 06.01.01 - 5331100 - Erstattung Essengeldbefreiung/ /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss vom 09.12.2013

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Lüdenscheid übernimmt das Entgelt für Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege für Eltern mit Wohnsitz in Lüdenscheid:

1. die über Einkommen bis 17.500 € verfügen in voller Höhe;
2. deren Kinder in einer Hortgruppe betreut werden und die trotz Vorliegen der materiellen Voraussetzungen aufgrund des Ausschlusses von BuT-Leistungen für Schulkinder bei einer Mittagsverpflegung in Horten diese Leistungen nicht beziehen, in voller Höhe;
3. denen die Belastung gem. § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist, auf Antrag in Höhe von 20%. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, übernimmt die Stadt Lüdenscheid für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Entgeltes. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essengeld in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.
4. Für Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Befreiung vom Essengeld oder durch Erhebung eines reduzierten Essengeldbetrages.

### **Begründung:**

Durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) ergeben sich zum 01.08.2019 Änderungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die neuen gesetzlichen Regelungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen der Stadt Lüdenscheid zur Berechnung und Übernahme von Entgelten für Mittagessen in Kitas und in Kindertagespflege.

Nach dem sog. Starke-Familien-Gesetz werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Mit dieser Regelung entfällt der bisherige Eigenanteil in Höhe von 1€ je Essen für Empfänger von BuT-Leistungen, die Aufwendungen für Mittagsverpflegung in Kitas und in Kindertagespflege werden aus BuT-Leistungen vollständig gezahlt. Die Stadt Lüdenscheid hat in der Vergangenheit diesen Eigenanteil von 1 € für Empfänger von BuT-Leistungen übernommen; diese Übernahme entfällt.

Für Schülerinnen und Schüler gilt die Berücksichtigung der entstehenden Aufwendungen unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Mittagsverpflegung in städtischen Horten bleibt der Aufwand bestehen trotz Vorliegen der materiellen Voraussetzungen zum Bezug der BuT-Leistungen. Daher soll auf Vorschlag der Verwaltung an der bestehenden Regelung festgehalten und der Aufwand in voller Höhe übernommen werden bei Bezug folgender Leistungen:

- Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach den §§2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz.

Ab dem 01.08.2019 werden 55 Schulkinder in Horten betreut.

Folgende bereits bestehende Regelungen sollten auf Vorschlag der Verwaltung bestehen bleiben:

- die Übernahme des Entgeltes für Mittagsverpflegung für Eltern, denen die Belastung gem. § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist, auf Antrag in Höhe von 20 %. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, übernimmt die Stadt Lüdenscheid für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Entgeltes. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essengeld in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.
- Für Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Befreiung vom Essengeld oder durch Erhebung eines reduzierten Essengeldbetrages.

- Für Kinder, die in Tageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe betreut werden, erfolgt die Übernahme durch Zahlung des Ermäßigungsbetrages an den Träger der Einrichtung, bzw. den Lieferanten des Essengeldes.

Die insgesamt zu erwartenden Minderausgaben können nicht konkretisiert werden, da es an Auswertmöglichkeiten zur Anzahl der BuT-Empfänger mit den jeweiligen Einzelleistungen fehlt. Im Haushaltsjahr 2018 betrug der Aufwand insgesamt 85.740 €.

Lüdenscheid, den 29.04.2019

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver